

Merkblatt - Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Pro Kindererziehungsjahr steigert sich die spätere Rente um einen Entgeltpunkt, das sind derzeit rund 30,-- Euro hinzu kommt die Steigerung aus der Kinderberücksichtigungszeit, die einzelfallabhängig ist. Bei Kindsgeburten ab 1992 gibt es 3 Jahre Kindererziehungszeit.

Kindererziehungszeiten werden automatisch der Mutter zugeordnet, wenn die Eltern keine übereinstimmende Erklärung abgeben, dass die Kindererziehungszeit dem Vater zugeordnet werden soll. Ist die Mutter Beamtin und liegt keine übereinstimmende Zugunstenerklärung für den Vater vor, geht die Kindererziehungszeit in der Rentenversicherung ersatzlos unter. Die Zugunstenerklärung für den Vater gilt generell nur für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Grundsätzlich ist die Kindererziehungszeit zwar dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind - nach objektiven Gesichtspunkten betrachtet - überwiegend erzogen hat. Unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Erziehung können gemeinsam erziehende Eltern durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung aber bestimmen, bei welchem Elternteil die Kindererziehungszeit anerkannt werden soll.

Die Eltern können die Erziehungszeit im Rahmen der für die Abgabe der Erklärung maßgebenden Fristen beliebig unter sich aufteilen. Die Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten kann beim Vorhandensein mehrerer Kinder für jedes Kind getrennt vorgenommen werden.

Die übereinstimmende Erklärung über die Zuordnung einer Kindererziehungszeit kann nur während der originären Kindererziehungszeit d.h. während der ersten 36 Kalendermonate nach Ablauf des Geburtsmonats, wirksam abgegeben werden. Diese Regelung gilt auch bei Mehrlingsgeburten. Erklärungen über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten bei Mehrlingsgeburten, die erst im Verlängerungszeitraum (also nach Ende der ersten 36 Monate) abgegeben werden, können nicht dazu führen, dass die Kindererziehungszeiten eines Verlängerungszeitraums auf den anderen Elternteil übergehen.

Die übereinstimmende Erklärung kann grundsätzlich nur mit Wirkung für künftige Kalendermonate abgegeben werden. Eine rückwirkende Zuordnung der Kindererziehungszeit bis zu 2 Kalendermonaten vor Abgabe der Erklärung ist zulässig, es sei denn, bei einem Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser zurückliegenden Kalendermonate bereits eine Leistung bindend festgestellt, eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich oder ein Rentensplitting durchgeführt worden. Die übereinstimmende Erklärung ist dann wirksam, wenn sie beim zuständigen Rentenversicherungsträger oder einer anderen deutschen Behörde eingegangen ist.

Die Erklärung soll möglichst bald nach der Kindsgeburt abgegeben werden.

Die Zuordnung einer Kindererziehungszeit zu einem Elternteil durch eine übereinstimmende Erklärung kann für zurückliegende Zeiträume grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Durch die Abgabe einer Erklärung haben die

Eltern ihr Dispositionsrecht verbraucht.

Wenn beide Ehepartner in der deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, werden die Kindererziehungszeiten zweckmäßigerweise dem Elternteil zugeordnet, der wegen der Kindererziehung zu Hause bleibt, dessen Einkommen also ausfällt. Bleibt die Mutter während der ersten 18 Monate zu Hause und der Vater während der nächsten 18 Monate, dann soll die 36-monatige Kindererziehungszeit zu gleichen Teilen auf Beide aufgeteilt werden.

Wenn eine Kindererziehungszeit vollständig auf den Vater übergehen soll, weil z.B. die Mutter Beamtin ist, muss die gemeinsame Zugunsterklärung für den Vater also innerhalb der ersten zwei Kalendermonate nach der Geburt abgegeben werden, weil die Erklärung nur für zwei Monate rückwirkend vorgenommen werden kann. Eine übereinstimmende Erklärung wirksam abgeben, heißt, dass diese beim Rentenversicherungsträger eingegangen sein muss während der 2-Monatsfrist.

Über die Kindererziehungszeit hinaus gibt es noch die zehnjährige Kinderberücksichtigungszeit. Diese gibt es allerdings nicht für Selbständige. Die Kinderberücksichtigungszeit geht durch eine andere Beitragszahlungen (Pflichtbeiträge aus einem Arbeitsverhältnis, freiwillige Beitragszahlung) unter. Die Kinderberücksichtigungszeit soll immer demjenigen zugeordnet werden, der ansonsten keinerlei Beiträge zur DRV einzahlt. Während der Kindererziehungszeit muss die Kinderberücksichtigungszeit immer demjenigen zugeordnet werden, der auch die Kindererziehungszeit zugeordnet bekommen hat.

Alle notwendigen Formulare liegen im Rentenbüro vor.

Rentenberater Tibor Jockusch, Rechtsberatung im Sozialrecht seit 1987
Jesinger Str. 65, 73230 Kirchheim-Teck
07021-71795, Fax: 07021-71263 /// www.rentenburo.de ///
rentenburo@aol.com